



Herrn
Sebastian Pochert

SebastianPochert@web.de

Berlin, 26. Mai 2010
Geschäftszeichen:
PuK 3/hal - 109586
Anlagen: /

Referat PuK 3
Texte und Anfragen

bearbeitet von:
Victoria Krummel
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-34094
Fax: +49 30 227-36548

Dienstgebäude:
Luisenstr. 32-34
10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Pochert,

haben Sie vielen Dank für Ihr E-Mail an den Bundestagspräsidenten vom 30. April 2010.

Ihre Kritik an der Behandlung einer Petition zum Thema Abgeordnetenbestechung durch den Petitionsausschuss wurde hier zur Kenntnis genommen. Der Petitionsausschuss unterliegt jedoch keiner Dienst- oder Fachaufsicht durch den Bundestagspräsidenten, sondern entscheidet frei und von Weisungen ungebunden. Dabei richtet er sich unter anderem nach den „Richtlinien zur Behandlung von öffentlichen Petitionen“, auf die Sie der Petitionsausschuss mit Schreiben vom 12. Mai 2010 bereits hingewiesen hat.

Gestatten Sie mir ergänzend dazu noch einige Erläuterungen in der Sache: In der Tat hat der Deutsche Bundestag das UN-Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung bisher nicht ratifiziert. Das deutsche Recht erfüllt aber bereits jetzt fast alle rechtsverbindlichen Vorgaben des umfangreichen UN-Übereinkommens. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zur Abgeordnetenbestechung. Zwar ist die Bestechung von Abgeordneten gemäß § 108e des Strafgesetzbuchs untersagt. Ob diese Regelungen jedoch ausreichen und inwieweit – auch aufgrund der internationalen Übereinkommen – Änderungen nötig sind, ist nach wie vor Gegenstand der Debatte.

Der Grund hierfür ist nicht etwa, dass die Abgeordneten etwas zu verbergen hätten. Vielmehr handelt es sich um komplexe rechtliche Fragen, die ich gerne versuche, Ihnen zu erläutern: Der Kern des Problems bei der Abgeordnetenbestechung besteht darin, den Bereich der strafwürdigen Korruption von dem der legitimen und in einer repräsentativen Demokratie geradezu notwendigen Interessenvertretung sinnvoll und rechtlich handhabbar abzugrenzen. Denn Abgeordnete sind gerade keine Amtsträger. Während beispielsweise Richter unparteiisch und unabhängig von Einzelinteressen entscheiden sollen, sind Abgeordnete eben nicht als



Unparteiische in den Bundestag gewählt worden. Im Gegenteil, sie sind in ihrer Funktion Repräsentanten vielfacher Interessen: Vertreter politischer Ansichten, die sie mit ihren Wählern teilen, „Lobbyisten“ ihres Wahlkreises, Repräsentanten gesellschaftlicher Gruppen, denen sie nahestehen. Zugleich garantiert das Grundgesetz den frei gewählten Abgeordneten die Freiheit ihres Mandats und schafft damit die Grundlage für die Unabhängigkeit der Parlamentarier. Nicht von ungefähr unterscheidet auch unser Strafrecht zwischen der Abgeordnetenbestechung und Straftaten im Amt.

Bei einer Anpassung muss daher möglichst ausgeschlossen werden, dass Abgeordnete sich mit der legitimen Interessenvertretung im Rahmen ihres Mandats in einer rechtlichen Grauzone bewegen. Eine tragfähige Lösung, die die Mehrheit der Abgeordneten überzeugt, konnte dafür bisher nicht gefunden werden. Der federführende Rechtsausschuss hat deshalb seine Beratungen in der vergangenen Wahlperiode nicht zum Abschluss bringen können. Den Bericht des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 16/13436) können Sie bei Interesse auf der Internetseite des Deutschen Bundestages einsehen unter:

<http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php>

Auch in der laufenden Wahlperiode wird das Thema Abgeordnetenbestechung weiter diskutiert. Ein Gesetzentwurf liegt seit kurzem vor (Bundestagsdrucksache 17/1412), die parlamentarischen Beratungen darüber bleiben abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Victoria Krummel